

Betriebssatzung der Stadt Barsinghausen für den Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Barsinghausen in der Sitzung am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Barsinghausen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen.
- (3) Das Reinvermögen beträgt 1.656.593,33 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist:
 1. Die Erfüllung der der Stadt Barsinghausen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Barsinghausen in den jeweils geltenden Fassungen.
 2. Die Unterhaltung der verrohrten Gewässer in den Siedlungsbereichen, die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Stadtentwässerung sowie die Unterhaltung der Regenrückhaltebecken, sofern sie nicht bereits Bestandteil der Niederschlagswasserkanalisation sind.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 100.000 EUR; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnungen notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 4. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,- Euro übersteigt,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind.
 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. S. d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt in Höhe von 25.000 EUR; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen i. S. d. §117 NKomVG im Finanzhaushalt in Höhe von 25.000 EUR; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen,
 6. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro übersteigt,
 7. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
 8. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt,
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt,
 10. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 Euro,
 11. den Vorschlag an den Rat der Stadt, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder mit der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem

Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Beschlusserfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Barsinghausen nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebs Barsinghausen vom 18.03.2005 außer Kraft.

Barsinghausen, den

STADT BARSINGHAUSEN
Der Bürgermeister
Zieseniß